

Berufungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 24. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Vorgaben

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig und vorausschauend durchzuführen, dass im Sinne der Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen die Besetzung zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Dabei sind auch die üblichen Kündigungsfristen der zu berufenden Person zu berücksichtigen.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern gegenüber ist der sich aus den Art. 3 und 33 GG ergebende Gleichbehandlungsgrundsatz stets zu beachten.

§ 2 Bildung der Berufungskommission

- (1) Vor der Antragstellung auf (Wieder)-Zuweisung der Professur bildet die Fakultät eine Berufungskommission. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist die Berufungskommission spätestens 22 Monate vor dem Freiwerden zu bilden. Die Fakultät teilt dem Rektorat, den anderen Fakultäten der Universität, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät rechtzeitig mit, dass eine Berufungskommission gebildet werden soll. Die Berufungskommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Kommissionsmitglieds wählen die Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger.
 - a) Mit Stimmrecht gehören der Berufungskommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein. Die Berufungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Fakultätsrat kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission wählen. Er soll möglichst mindestens eine Hochschullehre-

rin oder einen Hochschullehrer einer anderen Hochschule als nicht stimmberechtigtes Mitglied wählen, wenn der Berufungskommission keine stimmberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Wahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Hochschulen kann auf Beschluss des Fakultätsrates auch noch unverzüglich nach (Wieder-)Zuweisung der Stelle erfolgen.

- b) Jede andere Fakultät der Universität kann eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied ohne Stimmrecht in die Berufungskommission entsenden.
 - c) Der Fakultätsrat wählt unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Berufungskommission. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wählt der Fakultätsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden.
 - d) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist Gelegenheit zur stimmrechtslosen Teilnahme an allen Sitzungen, die das Berufungsverfahren betreffen, zu geben. Sie sind wie ein Mitglied des jeweiligen Gremiums zu laden. Sie haben das Recht, sich jederzeit über das Berufungsverfahren zu informieren und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung.
 - e) Bewerben sich auch schwerbehinderte Personen um die Stelle, so ist die Schwerbehindertenvertretung direkt nach Eingang der Bewerbung zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Sie kann an allen Sitzungen der Berufungskommission und an allen Probevorträgen teilnehmen.
- (3) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen sowie Gutachten sind vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung entsprechend zu unterweisen. Auskünfte über den Stand des Berufungsverfahrens darf nur die oder der Vorsitzende erteilen. Allen Mitgliedern der Berufungskommission sind alle im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehenden Unterlagen vertraulich zur Kenntnisnahme zu überlassen.
- (5) Auf einen Ausschluss (§ 20 VwVfG NRW) oder die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) hindeutende Umstände muss ein Mitglied der Berufungskommission jederzeit unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden gegenüber offenlegen. Die oder der Vorsitzende muss solche in ihrer oder seiner Person liegenden Umstände den übrigen Mitgliedern gegenüber offenlegen. Die Berufungskommission entscheidet schnellstmöglich ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit. Sofern die oder der Vorsitzende betroffen ist, wählt die Berufungskommission zunächst aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter. Entscheidet die Berufungskommission, dass die oder der Betroffene ausgeschlossen ist oder die Besorgnis ihrer oder seiner Befangenheit besteht, darf sie oder er am weiteren Berufungsverfahren nicht mehr mitwirken. Im Falle der oder des Vorsitzenden übernimmt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter kom-

missarisch ihre oder seine Aufgaben. Ist die Berufungskommission im Hinblick auf die Entscheidung über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit dauerhaft beschlussunfähig, entscheidet an ihrer Stelle der Fakultätsrat.

§ 3 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für drei Jahre einen Kreis von in Berufungsverfahren besonders erfahrenen Professorinnen und Professoren zu Berufungsbeauftragten. Von dieser Liste benennt das Rektorat jeweils nach Eingang der Mitteilung über die Bildung einer Berufungskommission eine Person für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Sie nimmt als nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an dem Verfahren teil und ist als solches zu allen Sitzungen zu laden und zu informieren.
- (2) Die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens. Sie oder er wirkt stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hin, dass die rechtlichen Vorgaben beachtet und die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden, dass der wettbewerbliche Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.

§ 4 (Wieder)-Zuweisung und Ausschreibung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der jeweiligen Fakultät legt dem Rektorat unter Beachtung des ebenfalls vorzulegenden Strukturplans der Fakultät einen Antrag auf (Wieder-)Zuweisung der Stelle und den Entwurf eines auf Vorschlag der Berufungskommission vom Fakultätsrat beschlossenen Ausschreibungstextes vor. Bei Freiwerden einer Stelle durch Erreichen der Altersgrenze ist der Antrag auf Widerzuweisung spätestens 18 Monate vor dem Freiwerden zu stellen. Das Rektorat entscheidet – gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fakultät – über die (Wieder)-Zuweisung und gibt einen – gegebenenfalls veränderten – Ausschreibungstext zur Veröffentlichung frei.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher oder auch in englischer Sprache in einem geeigneten Publikationsorgan. Bei der Auswahl des Publikationsorgans ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit verbreitet wird.

§ 5 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes durch direkte Ansprache möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten sowie Fachkolleginnen und Fachkollegen für eine zusätzliche Verbreitung des Ausschreibungstextes sorgen.
- (2) Alle Bewerbungen, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, müssen berücksichtigt werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist aber noch vor dem Beschluss über die Einholung von Gutachten eingegangen sind, kann die Berufungskommission berücksichtigen, wenn dies das Berufungsverfahren nicht

unverhältnismäßig verzögert.

§ 6 Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist führt die Berufungskommission eine Bewertung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen durch und legt die Kandidatinnen und Kandidaten fest, die in die nähere Auswahl kommen und damit zu einem Probevortrag einzuladen sind. Vor der Entscheidung über die Einholung von Gutachten kann die Kommission weitere Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Probevortrag einladen.
- (2) Die Bewertung basiert gemäß § 36 HG auf den wissenschaftlichen und pädagogischen Qualitäten der Kandidatin oder des Kandidaten und berücksichtigt insbesondere
 - a) Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie des sonstigen Profils mit den Kriterien des Ausschreibungstextes,
 - b) Leistungen in der Forschung,
 - c) Eignung und Erfahrung in der Lehre sowie pädagogische Eignung.
- (3) In Fakultäten, bei denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Frauen besetzt sind, sind gemäß § 9 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, zum Probevortrag einzuladen.
- (4) Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt die Berufungskommission die besondere Regelung des § 37 Abs. 2 HG für die Bewerbung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und eigenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

§ 7 Probevorträge

- (1) Probevorträge von Bewerberinnen und Bewerbern sind grundsätzlich hochschulöffentliche Kolloquien. Sie sind ohne Hinweis auf das Berufungsverfahren und auf Wunsch der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ohne Nennung ihres oder seines Namens anzukündigen.
- (2) Die Berufungskommission kann den Bewerberinnen oder den Bewerbern die freie Themenwahl lassen oder ein Thema vorgeben.
- (3) Zusätzlich zu einem Fachvortrag kann die Berufungskommission von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Probelehrveranstaltung gegebenenfalls zu einem vorgegebenen Thema verlangen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gutachten

- (1) Nachdem alle Probevorträge durchgeführt wurden, beschließt die Berufungskommission, für welche Kandidatinnen und Kandidaten Gutachten eingeholt werden sollen. Bei dieser Auswahl werden sowohl die Kriterien nach § 6 als auch die Ergebnisse des Probevortrags, der Lehrveranstaltung und des Gesprächs mit der Berufungskommission berücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens zwei vergleichende Gutachten von nicht der Technischen Univer-

sität Dortmund angehörenden Professorinnen oder Professoren einzuholen. Davon abweichend kann die Berufungskommission bei der Besetzung von Juniorprofessuren beschließen, Gutachten nur über eine Kandidatin oder einen Kandidaten einzuholen.

- (3) Die Berufungskommission ist für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter verantwortlich. § 2 Abs. 5 gilt für die Gutachterinnen und Gutachter entsprechend.

§ 9 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten stellt die Berufungskommission als Vorschlag für den Fakultätsrat eine Berufsungsliste auf. Der Berufungsvorschlag soll bei der Besetzung einer Professur drei Einzelvorschläge enthalten, bei der Besetzung einer Juniorprofessur kann er bis zu drei Einzelvorschläge enthalten. Der Berufungsvorschlag muss die Einzelvorschläge insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Die Einzelvorschläge sind entsprechend der Bewertung zu reihen.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge berücksichtigen die in § 6 genannten Kriterien und alle Ergebnisse des Berufungsverfahrens.
- (3) Die vorgeschlagene Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Gutachten ist für die Berufungskommission nicht bindend. Eine Abweichung von der Reihung in den Gutachten ist zu begründen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt den begründeten Berufungsvorschlag mit einem Bericht über das Verfahren und den übrigen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan zur Vorlage an den Fakultätsrat vor. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission erhalten Gelegenheit, dem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme zu den in der Probelehrveranstaltung gezeigten Leistungen der in die Berufsungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

§ 10 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über den von der Berufungskommission empfohlenen Berufungsvorschlag.
- (2) Bei der Beratung des Fakultätsrates über die Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. § 2 Abs. 5 gilt für die Mitglieder des Fakultätsrates entsprechend.
- (3) Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag ablehnen und von der Berufungskommission einen neuen Vorschlag anfordern. Er kann zudem beim Rektorat eine Neuausschreibung der Stelle beantragen oder auf die zugewiesene Stelle verzichten.
- (4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte erstellt eine Stellungnahme zu dem von dem Fakultätsrat angenommenen Berufungsvorschlag. Hierzu sind ihr alle erforderlichen

Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In ihrer Stellungnahme kann sie auf alle Aspekte des Berufungsverfahrens eingehen. Ist die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden, so erstellt sie ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag.

§ 11 Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats wird mit der Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, dem Bericht der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten, einer Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans zur Übereinstimmung des Berufungsvorschlags mit dem Strukturplan der Fakultät sowie im Hinblick auf die im Plan enthaltenen Gleichstellungsziele und mit den übrigen Unterlagen dem Rektorat zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Das Rektorat kann insbesondere bevor es
 1. die Anforderung eines neuen Berufungsvorschlags der Fakultät beschließt (Abs. 3),
 2. die Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ohne Vorschlag der Fakultät beschließt (Abs. 4),
 3. die Beendigung des Berufungsverfahrens ohne Berufung beschließt (Abs. 4),
 4. in einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur in einer zentralen Einrichtung selbst über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission entscheidet (§ 13 Abs. 2) oder
 5. über einen Berufungsvorschlag beschließt, zu dem mindestens ein Mitglied der Berufungskommission oder des Fakultätsrates ein Sondervotum i.S.d. § 12 Abs. 3 HG abgegeben hat
 dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das Rektorat berichtet dem Senat regelmäßig über die laufenden Berufungsverfahren.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag. Nach Anhörung der Fakultät kann die Rektorin oder der Rektor auf Beschluss des Rektorats eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag der Fakultät anfordern. Vor seiner Entscheidung kann das Rektorat die Gleichstellungsbeauftragte, die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten, die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission und/oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats hören.
- (4) Nach Ablauf der in § 37 Abs. 1 Satz 3 HG genannten Fristen kann die Rektorin oder der Rektor auf Beschluss des Rektorats nach Anhörung der Fakultät eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer ohne Vorschlag der Fakultät berufen oder das Berufungsverfahren ohne Berufung beenden.
- (5) § 16 Abs. 4 HG bleibt unberührt.

§ 12 Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Zur Prüfung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 HG sowie zur Beratung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet eine Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren statt. Die Evaluation erfolgt nach dem vom Rektorat zu erlassenden „Leitfaden zur Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ der Technischen Universität Dortmund.

§ 13 Besetzung von Professuren in zentralen Einrichtungen

- (1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren in zentralen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät/en beteiligt werden.
- (2) Das Rektorat kann das Berufungsverfahren auch selbst durchführen. In diesem Fall bestellt das Rektorat die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Zur Besetzung der Berufungskommission kann das Rektorat die Fakultäten und den Vorstand der Einrichtung um Vorschläge bitten. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Das Rektorat kann in diesem Fall vor einer Entscheidung eine Stellungnahme des Vorstandes der zentralen Einrichtung zu der Berufsungsliste einholen.

§ 14 Besetzung von Professuren an An-Instituten

Die Mitwirkung der Technischen Universität Dortmund bei Berufungen auf Stellen sogenannter An-Institute (§ 29 Abs. 5 HG NRW) richtet sich nach der zwischen der Universität und dem jeweiligen Institut geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Berufsungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Berufsungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 22. Juni 2009 (AM Nr. 9/2009, S. 47) außer Kraft. Die Berufsungsordnung vom 22. Juni 2009 findet jedoch weiterhin Anwendung auf Berufungsverfahren, in denen der Antrag auf (Wieder)-Zuweisung der Stelle dem Rektorat zum Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bereits zugegangen war.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 11.10.2012.

Dortmund, 24. Oktober 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather